

11.11.94

EU - A - U

Antrag

**des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

**Entschließung des Bundesrates über Maßnahmen zur
Erleichterung der Regulierung des Kormoranbestandes**

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schwerin, den 8. November 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat beschlossen, dem
Bundesrat den anliegenden Antrag über eine

Entschließung des Bundesrates über Maßnahmen
zur Erleichterung der Regulierung des Kormoranbestandes

zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den zuständigen
Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Berndt Seite

Entschließung des Bundesrates über Maßnahmen zur Erleichterung der Regulierung des Kormoranbestandes

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Europäischen Union dafür einzusetzen, den Kormoran aus Anhang I der Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) zu streichen und in den Anhang II (jagdbare Arten) aufzunehmen.

Begründung:

In Deutschland leben derzeit ca. 9000 Kormoranbrutpaare. Über 80 %, also mind. 7200 Brutpaare, beherbergt das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Tendenz ist z. Z. steigend. Damit gehört der Kormoran hier nicht mehr zu den bestandsgefährdeten Arten.

Nach Aufkommen der Jungvögel im Juli und nach dem Beginn des Durchzugs aus anderen Ländern halten sich in den Herbstmonaten sogar bis zu 25.000 Tiere in Mecklenburg-Vorpommern auf. Diese Kormoranpopulation beeinträchtigt die Fangergebnisse in der Binnen- und Küstenfischerei.

Bisher wurden in Mecklenburg-Vorpommern legale passive Abwehrmaßnahmen angewendet. Hierzu zählen Reusenabdeckungen in der Küstenfischerei, Netzüberspannungen in der Teichwirtschaft, Extensivierungsverträge für eine naturschutzgerechte Nutzung der Teichwirtschaften, die auch Fischverluste durch Kormorane mindern sollen.

Neben diesen passiven Abwehrmaßnahmen wurden auf Antrag aktive Abwehrmaßnahmen durch die zuständige Naturschutzbehörde, wie Vergrämnungsmaßnahmen bis hin zum Vergrämnungsabschuß entsprechend § 20 g Bundesnaturschutzgesetz, genehmigt.

Schließlich wurden auf Antrag bei der zuständigen Naturschutzbehörde Neuansiedlungen durch Kormorane verhindert.

Alle diese Maßnahmen haben nicht zu einer Minderung der Beeinträchtigungen geführt. Diese Beeinträchtigungen gefährden jedoch den Fortbestand in der traditionellen Fischerei.

Deshalb wurden in Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der "Richtlinie zur Bearbeitung von Anträgen zur Ertagsausfallminderung bei Schäden durch freilebende besonders geschützte Tiere" vom 13. 12. 1991, veröffentlicht im Amtsblatt MV, nachgewiesene Fang- und Vermarktungsverluste durch Kormorane in Höhe von ca. 1,5 Mio DM (1991 - 1993) gezahlt. Es werden laufend mehr begründete Anträge auf Gewährung von Ausgleichszahlungen gestellt. Das Land ist jedoch finanziell ohne Zurückstellung wichtiger anderer Belange nicht in der Lage, laufend höhere Beträge für Ausgleichszahlungen für Schäden durch den Kormoran zur Verfügung zu stellen. Um einerseits den Berufsstand des Fischers in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und andererseits sicherzustellen, daß die Mittel des Landes für Zwecke des Naturschutzes diesem auch tatsächlich zu Gute kommen und nicht verstärkt für Ausgleichszahlungen verwendet werden müssen, ist es geboten, den Bestand der Kormorane zu reduzieren oder ihn zumindest nicht weiter erhöhen zu lassen.

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates ber Fraschden auf landwirtschaftlichen Nutzflchen und in Gewssern durch geschtzte Vogelarten (Entenvgel, Kraniche, Kormorane)

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates ber
Fraschden auf landwirtschaftlichen Nutzflchen
und in Gewssern durch geschtzte Vogelarten
(Entenvgel, Kraniche, Kormorane)

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- a) eine Bestandsaufnahme ber Fraschden auf landwirtschaftlichen Nutzflchen und in Gewssern durch geschtzte Vogelarten (Entenvgel, Kraniche, Kormorane) durchzufhren;
- b) bei der Europischen Union dafr einzutreten, da durch eine entsprechende Ausgestaltung der Modalitten der Flchenstillegung zur Marktentlastung Flchen, die durch Entenvgel und Kraniche geschdigt sind, bei Ausgleichszahlungen bercksichtigt werden knnen;
- c) bei der Europischen Union dafr einzutreten, da EU-Mittel fr den Ausgleich von Schden bereitgestellt werden, die durch ziehende und international geschtzte Vogelarten in der Landwirtschaft und Fischerei verursacht werden.

Begrndung:

International geschtzte Vogelarten, wie z.B. Kormorane, Enten und Gnse verursachen in wachsendem Mae Schden in der Landwirtschaft und Binnenfischerei. Die international und im EU-Bereich festgelegten Verpflichtungen im Artenschutz fhren fr die betroffenen Landwirte und Fischer in einer wachsenden Zahl von Lndern und EU-Staaten zu existenzgefhrdenden Belastungen und wachsenden Forderungen nach Entschdigungen. Diese besonders aus europischer Artenschutzpolitik resultierenden Forderungen knnen nicht von den Lndern und Mitgliedstaaten getragen werden.